



**An den Grossen Rat**

14.1218.02

Geschäftsprüfungskommission  
Basel, 9. November 2015

Kommissionsbeschluss vom 29. Oktober 2015

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

**zur Revision der Aufsichts- und Führungsstruktur der Basler  
Verkehrs-Betriebe (Änderung des Organisationsgesetzes der BVB  
vom 10. März 2004)**

**betreffend**

**Anpassungen an die Richtlinien zu Public Corporate Governance des  
Regierungsrates vom 14. September 2010**

**sowie**

**Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Änderungen des BVB-OG</b> .....	<b>5</b>
3.1 Umgang mit Beteiligungen und Tochterunternehmen .....	5
3.2 Organisation des Verwaltungsrates .....	6
3.2.1 Wahlbehörde .....	6
3.2.2 Unwählbarkeit.....	8
3.3 Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates .....	9
3.3.1 Anforderungsprofil.....	9
3.3.2 Veröffentlichung der Eignerstrategie.....	10
3.4 Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates.....	10
3.5 Wirksamkeit und Neuwahlen des Verwaltungsrates.....	11
<b>4. Antrag</b> .....	<b>13</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) dem Grossen Rat eine Anpassung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) an heute geltende Grundsätze der Public Corporate Governance (PCG). Die GPK führt diese Grundsätze nicht nur auf die Richtlinien des Regierungsrates zur PCG vom 14. September 2010 zurück, sondern auch auf Regelungen des Bundes und anderer Kantone sowie auf die geltende Lehre (anstelle vieler sei hier verwiesen auf: Schedler/Müller/Sonderegger, Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen). Die Kernanliegen der Revision betreffen die Organisation des Verwaltungsrates (von der Wahlbehörde über das Anforderungsprofil zu Grösse, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen), die Aufsichtsbefugnisse des Regierungsrates sowie dessen Pflichten und Rechte als Eignervertreter und die Stärkung der parlamentarischen Oberaufsicht. Die Trennung der strategischen Führung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt von der Aufsicht durch den Regierungsrat und der parlamentarischen Oberaufsicht ist dabei ein zentrales Element. Ziel ist es, eine klare Verantwortungs- und Aufsichtskaskade festzuschreiben und damit eine optimale Führung der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) zu ermöglichen (vgl. Organigramm von Schedler/Müller/Sonderegger im Anhang dieses Berichts).

Die GPK verfolgte mit ihrer Arbeit eine konsequente Anpassung des BVB-OG im Sinne der PCG und geht daher in einzelnen Punkten weiter als der Regierungsrat im zugehörigen Ratschlag. Die GPK hat sich bei ihren Beratungen und mit ihren Beschlüssen bewusst – und wie in der Debatte um die Zuweisung im Grossen Rat festgehalten – auf die Paragraphen zur Aufsichts- und Führungsstruktur der BVB sowie auf die Anpassungen an die Grundsätze der PCG konzentriert. Die weiteren Paragraphen des BVB-OG mögen teilweise ebenfalls einer Überarbeitung bedürfen, diese sollte nach Ansicht der GPK aber nicht im Zusammenhang mit der aktuellen, dringenden Teilrevision der Organisationsstrukturen vorgenommen werden, sondern Gegenstand einer künftigen Totalrevision des BVB-OG sein. Das BVB-OG hat die aktuelle Situation zu regeln und zu optimieren, mit den BVB als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Besitz des Kantons, und nicht mögliche zukünftige politische Entscheide zu antizipieren. Die GPK hat somit bewusst keine politischen Diskussionen geführt über Sinn oder Unsinn der Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.

Ebenfalls nicht befasst hat sich die GPK mit der Revision von § 16. Bahninfrastruktur und von § 17. Übrige Investitionen und Betriebe. Zum einen, weil diese vom Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) weder im Ratschlag noch in den GPK-Sitzungen je thematisiert wurde, und zum anderen, weil sie nichts zu tun haben mit der Aufsichts- und Führungsstruktur der BVB. Die GPK verweist deshalb hierzu auf Kapitel 2.3 im Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) und schliesst sich den Anträgen der UVEK an.

## 2. Ausgangslage

Das BVB-OG, welches der Grosse Rat am 10. März 2004 zur Ausgliederung der BVB erlassen hat, erfüllt die Anforderungen, welche sich aus den Grundsätzen der PCG ergeben und für die Organisation sowie Aufsicht und Oberaufsicht einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt elementar sind, in wesentlichen Punkten nicht. Dies zeigte sich deutlich in den Untersuchungsergebnissen der Finanzkontrolle (vgl. Bericht Nr. 68 über die Spezialprüfung bei den BVB vom 11. Dezember 2013) und der GPK (vgl. Bericht Nr. 14.5347.01 vom 30. Juni 2014). Davon ausgehend forderte die GPK, in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat, eine baldige Revision des BVB-OG und verband diese Forderung mit einer Reihe von Empfehlungen. Die entsprechende Vorlage (Ratschlag Nr. 14.1218.1) wurde dem Grossen Rat vom Regierungsrat am 5. September 2014 zugestellt und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 der GPK zur Berichterstattung und der UVEK zur Mitberichterstattung überwiesen. Es kann voraus geschickt werden, dass Ratschlag und Empfehlungen der GPK in vielen Punkten übereinstimmen.

Die GPK hat sich anschliessend in zwölf ordentlichen Sitzungen mit der Revisionsvorlage befasst, im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern des BVD. Die Zusammenarbeit mit dem BVD gestaltete sich effizient und konstruktiv und seine Vertreterinnen und Vertreter wussten während der Beratung stets professionell zu unterscheiden zwischen der politischen Meinung des Regierungsrats und ihrer juristischen Einschätzung als Fachpersonen, was für die GPK sehr hilfreich war und wofür sie sich vielmals bedanken möchte. Die GPK hat weiter den Verwaltungsrat der BVB zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen und dessen Änderungsbegehren behandelt, soweit sie die Organisations- und Aufsichtsstruktur betreffen haben. Nach Abschluss der ersten Beratungen zum Gesetzestext hat die GPK ihren Beschlussentwurf der UVEK als mitberichtende Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

Weil die GPK für wichtig erachtet, dass in den Organisationsgesetze aller selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Basel-Stadt die Fragen der PCG gleich geregelt werden, hat sie mit der finalen Beratung des Gesetzestextes abgewartet, bis der Grosse Rat am 21. Oktober 2015 das BKB-Gesetz in einer ersten Lesung bereinigt hat, und die entsprechenden Beschlüsse und Formulierungen des Grossen Rats auch beim BVB-OG berücksichtigt. Vorliegender Bericht wurde in der Sitzung vom 29. Oktober 2015 beraten und mit 10 zu 2 Stimmen verabschiedet.

### 3. Änderungen des BVB-OG

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Änderungsvorschläge der GPK. Soweit die Änderungsvorschläge des Regierungsrates übernommen werden, sei auf die Ausführungen im Ratschlag verwiesen.

#### 3.1 Umgang mit Beteiligungen und Tochterunternehmen

Die GPK befasste sich in dieser Legislatur intensiv mit den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und dabei u. a. mit der Frage, inwieweit die Bestimmungen eines Organisationsgesetzes auch für Beteiligungen oder Tochterunternehmen derselben Geltung haben. Ihrer Ansicht nach hat ein Organisationsgesetz so ausgelegt zu sein, dass dessen Schutzbestimmungen auch auf Beteiligungen oder Tochterunternehmen anwendbar sind und diese nicht der Umgehung kantonaler Gesetzgebung dienen können. Entsprechend war es ein Anliegen der GPK, die BVB im Rahmen dieser Neuorganisation auf die geltenden Standards des Kantons bei der Vergabe von Aufgaben, der Kooperationen mit Dritten, dem Erwerb von Beteiligungen oder der Gründung von Tochterunternehmen zu verpflichten. Die Grundsätze dafür sind durch den Regierungsrat in seiner Eignerstrategie für die BVB zu definieren, beachtet werden muss dabei das Spannungsfeld zwischen unternehmerischer Freiheit und Verpflichtung auf die Einhaltung des BVB-OG.

Die GPK schlägt folgende ergänzende Formulierung (fett) in § 2 des BVB-OG vor:

Ratschlag	Antrag GPK
<p>§ 2. Geschäftszweck</p> <p><sup>1</sup> Die BVB errichten und betreiben Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs.</p> <p><sup>2</sup> Die BVB erstellen, unterhalten und betreiben Bahninfrastruktur und Nebenanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Die BVB erbringen ihre Leistungen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen oder von Dritten.</p> <p><sup>4</sup> Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit Partnern Tochterunternehmen gründen.</p>	<p>§ 2. Geschäftszweck</p> <p><sup>1</sup> Die BVB errichten und betreiben Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs.</p> <p><sup>2</sup> Die BVB erstellen, unterhalten und betreiben Bahninfrastruktur und Nebenanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Die BVB erbringen ihre Leistungen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen oder von Dritten.</p> <p><sup>4</sup> Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit Partnern Tochterunternehmen gründen, <b>soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der BVB selbst liegt. Die BVB richten sich dabei nach den geltenden sozialen und umweltrechtlichen Standards des Kantons. Der Regierungsrat definiert die entsprechenden Grundsätze in der Eignerstrategie.</b></p>

## **3.2 Organisation des Verwaltungsrates**

Befasst man sich mit der Aufsichts- und Führungsstruktur von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, so kommt gerade der Organisation des Verwaltungsrates eine grosse Bedeutung zu. Schliesslich übernimmt der Verwaltungsrat mit der Ausgliederung einer selbständigen öffentlichen-rechtlichen Anstalt vom Regierungsrat Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung als strategische Führungsebene. Entsprechend wichtig ist, dass der Verwaltungsrat zum einen mit integren, qualifizierten und unabhängigen Personen besetzt ist, welche die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in unternehmerischer Freiheit führen können. Und dass zum anderen klare Strukturen bestehen, um den Verwaltungsrat auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Strategie des Eigners zu verpflichten.

### **3.2.1 Wahlbehörde**

Die GPK hat in ihrem Bericht zu den BVB vom 30. Juni 2014 im Hinblick auf die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche den Kanton Basel-Stadt als Eigner vertreten, eine alleinige Wahlkompetenz für den Regierungsrat gefordert. Der Regierungsrat bietet in seinem Gesetzesentwurf eine Hybridlösung an, in dem seiner Wahl der Verwaltungsratsmitglieder eine Bestätigung durch den Grossen Rat zu folgen hat. Die GPK lehnt diese Aufweichung der Gewalten- und Verantwortungsteilung ab, auch weil diese den PCG-Grundsätzen, die der Regierungsrat selber beschlossen hat, klar widerspricht. Nur bei einer alleinigen Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch den Regierungsrat (ausgenommen sind bei den folgenden Ausführungen die jeweilige Vertretung des Personals und des Kantons Basel-Landschaft) können Exekutive und Legislative in Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar voneinander abgegrenzt werden. Eine Wahlbestätigung durch den Grossen Rat würde den Regierungsrat dagegen automatisch wieder aus der alleinigen Verantwortung für die Wahl des Verwaltungsrats entlassen und den Grossen Rat in seiner Oberaufsichtsfunktion entsprechend beschneiden. Die GPK kann nachvollziehen, dass die Wahlkompetenz auf den ersten Blick mit mehr Einfluss und Kontrolle gleichgesetzt wird. Wie die gegenwärtige Situation zeigt, tritt jedoch der gegenteilige Effekt ein. Durch die Vermischung der Wahlkompetenz hat sich ein Vakuum in der Aufsicht ergeben und dadurch sind die im letzten Jahr von der GPK untersuchten Vorkommnisse bei den BVB begünstigt worden. Eine funktionierende Oberaufsicht durch den Grossen Rat kann nur erfolgen, wenn die Verantwortung, welche aus der Wahlkompetenz erwächst, allein beim Regierungsrat liegt und dieser vollständig in die Verantwortung genommen werden kann. Was wie ein Sicherungselement anmutet, indem der Grosse Rat die Wahl des Verwaltungsrates bestätigt, sorgt letztlich dafür, dass eine Vermischung der Kompetenzen erfolgt und weder Regierungsrat noch Grosser Rat abschliessend zuständig sind. Die Einbindung des Grossen Rates darf deshalb nicht über die Wahl, sondern muss auf Ebene der Gesetzgebung erfolgen. Über klare Vorgaben zur Wählbarkeit, Zusammensetzung, Grösse und nicht zuletzt das Anforderungsprofil für Verwaltungsmitglieder im Gesetz (siehe Kapitel 3.3.1 dieses Berichts) sowie der Wahrnehmung der Oberaufsicht mit allen dafür notwendigen Instrumenten kann der Grosse Rat seinen Willen zur Besetzung des Verwaltungsrates ausdrücken und entsprechende Leitplanken setzen. Dies ist auch Teil seiner Sorgfaltspflicht. Davon ausgehend ist es Sache des Regierungsrates, die optimale Personenwahl zu treffen und diese auf das Organisationsgesetz und die Eignerstrategie zu verpflichten und zu beaufsichtigen. Aufgrund all dieser Argumente hat sich der Grosse Rat auch bei der Revision des BKB-Gesetzes für die alleinige Wahl des Verwaltungsrats durch den Regierungsrat ausgesprochen.

Die GPK verfolgt in Sachen Wahlbehörde deshalb die strukturell einzig richtige Lösung und schlägt, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, der diese Lösung vor der Vernehmlassung zum BKB-Gesetz ohnehin vorgesehen hatte, folgende Änderung (durchgestrichen) in § 9 Abs. 1 vor:

Ratschlag	Antrag GPK
<p>§ 9. Verwaltungsrat  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p>	<p>§ 9. Verwaltungsrat  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die <b>Mitarbeitenden der BVB</b> und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. <b>Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.</b> <del>Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt.</del> Die Präsidentin oder der Präsident <b>sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden</b> durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.  <sup>1bis</sup> <b>Die Mehrheit der durch den Regierungsrat gewählten Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.</b></p>

Weiterhin Bestand haben soll nach Ansicht der GPK die gegenseitige Einsitznahme je einer von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt delegierten Person im Verwaltungsrat des jeweilig anderen Transportunternehmens. Dies ist zudem Gegenstand des zugehörigen Staatsvertrages und nicht einseitig im BVB-OG zu regeln. Zur Personalvertretung im Verwaltungsrat, welche die GPK grundsätzlich gutheisst, aber ebenfalls den Grundsätzen der PCG anpassen möchte, äussert sich dieser Bericht in Kapitel 3.2.2. Die hier vorgenommene Änderung ist lediglich sprachlicher Natur. Anders als der Regierungsrat verlangt die GPK nicht nur die Wahl des Präsidiums des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat, sondern auch die Wahl des Vizepräsidiums. Dieses Amt muss ebenfalls bereits bei der Besetzung und der Wahl des Verwaltungsrates ein Thema sein und in die Gesamtkonzeption des Verwaltungsrates einbezogen werden. Nach Ansicht der GPK ist der Autonomie des Verwaltungsrats damit kein Abbruch getan, im Gegenzug aber sichergestellt, dass dieses Amt durch eine regierungsrätliche Wahl das nötige Gewicht erhält, mit einer dafür qualifizierten Person besetzt und mittels Mandatsvertrag verpflichtet wird.

In Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wurde auch die Aufnahme einer Geschlechterquote sowie einer Wohnsitzpflicht für die Mehrheit der durch den Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates diskutiert. Eine Geschlechterquote ist aufgrund übergeordneten Rechts (vgl. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) § 24 f.) im Kanton Basel-Stadt per se gegeben und bedarf gesetzestechnisch keiner expliziten Erwähnung im BVB-OG. Die Wohnsitzpflicht wurde dagegen kontrovers diskutiert. Während die eine Seite von einem Eingriff in die Organisationshoheit des Regierungsrates absehen will und nicht von einer positiven Beeinflussung der Qualität des Verwaltungsrates durch eine teilweise Wohnsitzpflicht ausgeht, erachtet die andere Seite den Wohnsitz als Bekenntnis zum Kanton Basel-Stadt und verspricht sich davon eine Identifizierung der entsprechenden Verwaltungsratsmitglieder mit den lokalen Begebenheiten und Bedürfnissen. Der Regierungsrat hat in seinem Entwurf auf die Aufnahme einer Wohnsitzpflicht hauptsächlich darum verzichtet, weil er die fachliche Auswahl für die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht geographisch einschränken wollte. Die Mehrheit der GPK hat sich für eine Wohnsitzpflicht ausgesprochen, insbesondere aufgrund der gleichen Regelung, die der Grosse Rat für das BKB-Gesetz beschlossen hat.

### 3.2.2 Unwählbarkeit

Die GPK stimmt den Ausführungen des Regierungsrates zur Unvereinbarkeit von parlamentarischer Oberaufsicht und gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu. Ebenso braucht es eine Trennung der Eignervertretung und des Verwaltungsrates als direkte Aufsicht über Geschäftsleitung und Betrieb. Eine Einsitznahme von Politikerinnen und Politikern sowohl der Legislative wie der Exekutive in strategischen Organen von staatseigenen Betrieben ist deshalb grundsätzlich auszuschliessen. Ausweiten möchte die GPK diese Unvereinbarkeit auch auf weitere Magistratspersonen, namentlich Gerichtspräsidien, um auch eine Abtrennung zur Judikative als dritte Gewalt zu schaffen.

Einen Widerspruch zu den Grundsätzen der PCG und auch der Compliance, wobei es um die Einhaltung von Verhaltensregeln, Gesetzen und Richtlinien durch ein Unternehmen geht, ortet die GPK bei der Personalvertretung im Verwaltungsrat. Diese darf nach Ansicht der GPK nicht nur nicht der Geschäftsleitung der BVB angehören, wie im Vorschlag des Regierungsrates, sondern gar nicht bei den BVB angestellt sein. Ansonsten steht die Personalvertretung gleichzeitig in einem Anstellungsverhältnis und muss den Weisungen der Geschäftsleitung Folge leisten, während sie auf der anderen Seite dem strategischen Führungsorgan angehört und der Geschäftsleitung gegenüber weisungsbefugt ist. Eine externe Personalvertretung stellt zudem sicher, dass alle Mitarbeitenden der BVB gleichermassen vertreten werden und nicht Anliegen von Mitarbeitenden einzelner Bereiche stärker gewichtet werden. Die Mehrheit der GPK möchte nicht grundsätzlich auf eine Personalvertretung im Verwaltungsrat der BVB verzichten und misst dieser Funktion durchaus Bedeutung bei, obwohl bei anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Basel-Stadt keine solche existiert und sie bei den BVB bereits einen Kompromiss darstellt. Dadurch erhält das Personal eine direkte Stimme im Verwaltungsrat, kann Vertrauen fassen in die strategische Führung, eine Willensbildung betreiben und bei wichtigen Entscheiden Position beziehen. Allerdings muss die Personalvertretung im Verwaltungsrat analog zu anderen Transportunternehmen wie den Schweizerischen Bundesbahnen zwingend durch eine externe, vom Personal gewählte Person wahrgenommen werden. Der Regierungsrat wehrt sich gegen diese Ausweitung der Unwählbarkeit auf alle Mitarbeitenden der BVB und möchte an der bisherigen Regelung festhalten.

Schliesslich hat die GPK auch diskutiert, ob Mitarbeitende der Verwaltung nicht ebenso grundsätzlich von der Wählbarkeit in den Verwaltungsrat der BVB auszuschliessen wären, um jeglicher Art von Interessenkollision vorzubeugen. Sie ist jedoch zum Schluss gekommen, dass daraus eine Benachteiligung des Staatspersonals auch gegenüber der Privatwirtschaft entstehen würde, welche sich nicht durch PCG- oder Compliance-Gründe rechtfertigen liesse.

Die GPK beantragt folgende Ergänzung und Änderung (fett) in § 9 Abs. 1ter:



Ratschlag	Antrag GPK
<sup>2</sup> Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind: a) Mitglieder des Grossen Rates; b) Mitglieder des Regierungsrats; c) Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB; d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.	<sup>1ter</sup> Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind: a) Mitglieder des Grossen Rates; b) Mitglieder des Regierungsrats <b>und weitere Magistratspersonen</b> ; c) <b>Mitarbeitende der BVB</b> ; d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind; e) <b>Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen, die vollumfänglich oder teilweise von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.</b>

### 3.3 Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates

Die GPK hält es für angebracht, dem Regierungsrat im BVB-OG nicht nur Aufsichts- und Mitwirkungsrechte mitzugeben, sondern diesen explizit auf die Ausübung dieser Rechte zu verpflichten.

Sie fordert deshalb in § 12 b. Abs. 1 folgende Präzisierung (fett):

Ratschlag	Antrag GPK
§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat folgende Befugnisse:	§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat <b>insbesondere</b> folgende <b>Rechte und Pflichten</b> :

#### 3.3.1 Anforderungsprofil

In der Konsequenz der Übertragung der alleinigen Wahlkompetenz für die Besetzung des Verwaltungsrats an den Regierungsrat gehört es zu den Sorgfaltspflichten des Gesetzgebers, ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates festzulegen. Zwar hat der Regierungsrat ein detailliertes Anforderungsprofil in seine Eignerstrategie für die BVB aufgenommen, die Grundsätze dazu sollten jedoch bereits im Organisationsgesetz verankert werden. Es geht dabei nicht um individuelle Kriterien, sondern um die Gesamtheit aller Anforderungen. Dazu gehören Branchenkenntnis, Fachkompetenz und Diversität der Verwaltungsratsmitglieder. Es geht nicht um eine inhaltliche Beeinflussung der Wahlkompetenz des Regierungsrates, sondern um die Grundhaltung der Legislative zur Besetzung des Verwaltungsrates und eine „flankierende Massnahme“, damit in der neuen Wahlsystematik keine Lücke entsteht.

Die GPK hat, in Anlehnung an den Beschluss des Grossen Rates zum BKB-Gesetz und im Einverständnis mit dem Regierungsrat, folgendes Anforderungsprofil formuliert und § 12 b. Abs. 1 lit. b entsprechend ergänzt (fett):

Ratschlag	Antrag GPK
§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates ... b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates;	§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates ... b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, <b>Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten</b> sowie von <b>weiteren drei</b> Mitgliedern des Verwaltungsrates. <b>Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammengesetzt, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der BVB aufweisen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrungen haben vor allem in folgenden Bereichen:</b> ba) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, Finanz- und Rechnungswesen oder Revision oder bb) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder bc) mehrjährige berufliche Erfahrung im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Finanz- und Rechnungswesen oder Revision;

Die im ersten Satz von § 12 b. Abs. 1 lit. b vorgenommene Änderung entspricht den Anpassungen in § 9 Abs. 1 zur Wahl des Vizepräsidiums durch den Regierungsrat.

### 3.3.2 Veröffentlichung der Eignerstrategie

Aufgrund ihrer eingehenden Beschäftigung mit den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Basel-Stadt hat die GPK bereits im letzten Jahresbericht die Veröffentlichung der Eignerstrategien des Regierungsrates für diese Betriebe gefordert, wie das beim Bund und in verschiedenen anderen Kantonen üblich ist. Die Eignerstrategie soll die Frage beantworten, weshalb ein Gemeinwesen an einem Unternehmen beteiligt ist und welche Absichten damit verbunden werden. Der Regierungsrat hat inzwischen auf diese Forderung reagiert und am 23. September 2014 auch die Eignerstrategie für die BVB veröffentlicht.

Dieser Forderung gemäss verlangt die GPK folgende Ergänzung von § 12 c. Abs. 1 (fett):

Ratschlag	Antrag GPK
§ 12 c. Eignerstrategie und Mandatierung † Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will.	§ 12 c. Eignerstrategie und Mandatierung † Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will, <b>und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis</b>

### 3.4 Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates

Die GPK hat in den letzten Jahren immer wieder erfahren müssen, dass unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, was eine parlamentarische Oberaufsicht zu tun und zu lassen hat bzw. wie weit deren Kompetenzen und Einsichtsrechte zu gehen haben. Der simple Hinweis, wie er auch im Ratschlag des Regierungsrates aufgeführt ist, wonach dem Grossen Rat die Oberaufsicht über die BVB obliege, lässt grossen Interpretationsspielraum. Im Einzelfall kollidierte die GPK auch immer wieder mit gegensätzlichen Ansichten in Regierungsrat, Verwaltung,

selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und auch der Bevölkerung, speziell wenn es um die Einsichtsrechte der parlamentarischen Oberaufsicht ging. Die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht (wie sie in der Kantonsverfassung festgeschrieben ist: «Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen») funktioniert nur, sofern der Informationszugang gewährleistet ist und das Recht auf eine umfassende Antwort besteht. Eine grundsätzliche Geltendmachung des Amts- oder Geschäftsgeheimnisses gegenüber den Informationsrechten der parlamentarischen Oberaufsicht ist weder in der Kantonsverfassung (§ 90) noch in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (§ 69) vorgesehen. Eine Einschränkung ergibt sich lediglich aus Sicht des Datenschutzes (sofern „schwerwiegende private oder öffentliche Interessen“ betroffen wären) sowie der Reduktion der Einsichtsrechte auf „staatliche Akten“. Die GPK setzt auf eine explizite Nennung der Grundrechte der parlamentarischen Oberaufsicht auch in den Spezialgesetzen, um Unklarheiten in Bezug auf den Einzelfall möglichst zu verhindern, und der Grosse Rat ist ihr auch in dieser Frage bei der Beratung des BKB-Gesetzes gefolgt.

Die GPK formuliert in § 12 d. folgenden neuen Abs. 2 (fett):

Ratschlag	Antrag GPK
<p>§ 12 d. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</p> <p><sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung.</p>	<p>§ 12 d. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</p> <p><sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.</b></p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von <b>Eignerstrategie</b>, Jahresbericht und Jahresrechnung.</p>

Die Ergänzung in § 12 d. Abs. 3 (im Ratschlag Abs. 2) entspricht der oben begründeten Änderung in § 12 c. Abs. 1.

### 3.5 Wirksamkeit und Neuwahlen des Verwaltungsrates

Die GPK erachtet es als unerlässlich, dass das angepasste Organisationsgesetz nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam wird und die vom Regierungsrat zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das von den Mitarbeitenden der BVB zu bestellende Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung neu zu wählen sind. Die Wahlmodalitäten des Verwaltungsrates stellen politisch wie auf Ebene der PCG eine der hauptsächlichen Änderungen des BVB-OG dar und können nicht bis zum Ende der Amtszeit des aktuellen Verwaltungsrates unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würden die gegenwärtigen Probleme des Regierungsrates bei der Aufsicht und bei der Verpflichtung der Verwaltungsräte auf die Eignerstrategie ebenso andauern wie die Probleme des Grossen Rates bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht. Wie der Regierungsrat in seinem Ratschlag selber festhält, können die von einer anderen Wahlbehörde delegierten Verwaltungsratsmitglieder nicht auf die Eignerstrategie des Regierungsrates für die BVB verpflichtet werden und unterliegen folglich nicht seiner Aufsichtsbefugnis. Der Grosse Rat kommt hingegen bei der Ausübung der Oberaufsicht in einen doppelten Konflikt, wenn er gleichzeitig Wahlbehörde des Verwaltungsrates ist und Personen aus seiner Mitte in besagtem Verwaltungsrats Einsitz nehmen. Diese Lücken in der Aufsicht und Oberaufsicht gilt es nach Meinung der GPK umgehend zu schliessen. Bei der Personalvertretung geht es wie oben beschrieben darum, von einer interne auf eine externe Personalvertretung zu wechseln.

Die GPK gewichtet die Umsetzung der neuen Wahlmodalitäten und -kriterien höher als die durch eine Beibehaltung des gegenwärtigen Verwaltungsrates bewirkte Kontinuität und befürchtet keinen Rückschritt in der aktuellen Problembewältigung und Neuausrichtung der BVD. Zudem

bleibt es dem Regierungsrat unbenommen, auch gegenwärtige Verwaltungsratsmitglieder in den neuen Verwaltungsrat zu wählen, sofern diese die Wahlkriterien erfüllen. Unwählbar wären aktuell und gemäss dieser Forderung der GPK lediglich zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, ein weiteres Mitglied wäre aufgrund der Reduktion des Verwaltungsrates auf sieben Mitglieder überzählig, wobei sich GPK und Regierungsrat bei dieser Massnahme einig sind.

Die GPK schlägt deshalb folgende Übergangsbestimmung zu § 9 Abs. 1, 1bis und 1ter vor:

<p>§ 22a Übergangsbestimmung zur Änderung betr. § 9 Abs. 1, 1bis und 1ter Die vom Regierungsrat zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das von den Mitarbeitenden der BVB zu bestellende Mitglied des Verwaltungsrates sind innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung neu zu wählen.</p>
--

Ergänzt durch folgende Schlussbestimmung:

<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.</p>
--

#### 4. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat mit 10 zu 2 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Die GPK hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission



Tobit Schäfer  
Präsident

#### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
- Synopse
- Organigramm von Schedler/Müller/Sonderegger

# Grossratsbeschluss

betreffend

## Revision der Aufsichts- und Führungsstruktur der Basler Verkehrs-Betriebe (Änderung des Organisationsgesetzes der BVB vom 10. März 2004)

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1218.01 vom 4. September 2014 sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 14.1218.02 vom 29. Oktober 2015 und den Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 3. Juni 2015,

beschliesst:

I.

Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit Partnern Tochterunternehmen gründen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der BVB selbst liegt. Die BVB richten sich dabei nach den geltenden sozialen und umweltrechtlichen Standards des Kantons. Der Regierungsrat definiert die entsprechenden Grundsätze in der Eignerstrategie.

### § 8 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.

### § 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeitenden der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.

<sup>1bis</sup> Die Mehrheit der durch den Regierungsrat gewählten Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.

<sup>1ter</sup> Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind:

- a) Mitglieder des Grossen Rates;
- b) Mitglieder des Regierungsrat und weitere Magistratspersonen;
- c) Mitarbeitende der BVB;
- d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind;
- e) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen, die vollumfänglich oder teilweise von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.

### § 10 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- b) **(geändert)** Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie;
- c) **(geändert)** Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- h) **(geändert)** Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;

---

<sup>1)</sup> [SG 953.100](#)

- i) **(geändert)** Antragstellung an den Regierungsrat betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- m) **(geändert)** Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Wahl einer für die Rechnungsprüfung von öffentlichen Verkehrsbetrieben befähigten Revisionsstelle;
- n) **(neu)** Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der BVB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS).

#### § 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.

#### § 12a (neu)

##### Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der BVB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

<sup>2</sup> Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

#### Titel nach § 12a (neu)

### III<sup>bis</sup>. Aufsicht und Oberaufsicht

#### § 12b (neu)

##### Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrats

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie von weiteren drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammensetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der BVB aufweisen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrungen haben vor allem in folgenden Bereichen:
  - ba) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, in Finanz- und Rechnungswesen oder Revision oder
  - bb) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder
  - bc) mehrjährige berufliche Erfahrung im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Finanz- und Rechnungswesen oder Revision;
- c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats;
- d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrats;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

<sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.

#### § 12c (neu)

##### Eignerstrategie und Mandatierung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will, und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Er schliesst mit den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

#### § 12d (neu)

##### Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates

<sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

<sup>2</sup> Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von Eignerstrategie, Jahresbericht und Jahresrechnung.

## **§ 16**

Aufgehoben.

## **§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

### **Investitionen und Betrieb (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton finanziert Investitionen, die im Rahmen der mehrjährigen Rahmenvereinbarung zur Leistungsvereinbarung definiert sind und zum Betrieb der baselstädtischen sowie der kantonsüberschreitenden Linien der BVB erforderlich sind, in Form von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

<sup>2</sup> Die Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB aus eigenen Mitteln finanzieren oder dazu Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

## **§ 19 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die BVB orientieren die Finanzkontrolle über den Abschluss der Jahresrechnung.

## **§ 20**

Aufgehoben.

## **§ 22a (neu)**

### **Übergangsbestimmung zur Änderung betr. § 9 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> Die vom Regierungsrat zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das von den Mitarbeitenden der BVB zu bestellende Mitglied des Verwaltungsrates sind innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung neu zu wählen.

## **II. Änderung anderer Erlasse**

Keine Änderung anderer Erlasse.

## **III. Aufhebung anderer Erlasse**

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

## **IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.





**An den Grossen Rat**

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission  
Basel, 3. Juni 2015

Kommissionsbeschluss vom 3. Juni 2015

**Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission**

**zum Ratschlag 14.1218.01 zur Revision der Aufsichts- und Führungsstruktur der Basler Verkehrs-Betriebe (Änderung des Organisationsgesetzes der BVB vom 10. März 2004) betreffend Anpassung an die Richtlinien zu Public Corporate Governance des Regierungsrates vom 14. September 2010**

## 1. Ausgangslage und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag zur Revision der Aufsichts- und Führungsstruktur der Basler Verkehrs-Betriebe (Änderung des Organisationsgesetzes der BVB vom 10. März 2004) betreffend Anpassung an die Richtlinien zu Public Corporate Governance des Regierungsrates vom 14. September 2010* der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) am 22. Oktober 2014 zum Mitbericht an die Geschäftsprüfungskommission (GPK) überwiesen.

Mit der Teilrevision des BVB-OG will der Regierungsrat bei den BVB seine im Jahr 2010 definierten Richtlinien zur Public Corporate Governance – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – umsetzen. Berücksichtigt hat er in seinem Ratschlag auch die Empfehlungen der GPK aus deren Bericht 14.5347.01 zu den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) vom 1. Juli 2014. Mit der Gesetzesrevision soll eine wirksame Aufsicht über die BVB sichergestellt werden, ohne deren Autonomie in operativen Belangen einzuschränken.

Die GPK hat der UVEK mit Schreiben vom 29. Januar 2015 mitgeteilt, dass sie die Detailberatung des Gesetzes abgeschlossen und sich bei ihren Beratungen – wie in der Debatte um die Zuweisung im Grossen Rat festgehalten – auf die Artikel zur Aufsichts- und Führungsstruktur der BVB sowie auf die Anpassungen an die Richtlinien der Public Corporate Governance beschränkt hat. Gleichzeitig liess sie der UVEK eine synoptische Darstellung mit ihren Änderungsanträgen zukommen.

Die UVEK hat sich an ihren beiden Sitzungen vom 4. März und 6. Mai 2015 mit dem Ratschlag auseinandergesetzt. Sie fokussierte sich ebenfalls auf die mit der Teilrevision des Gesetzes bezweckte Umsetzung der Richtlinien der Public Corporate Governance. Weil ihr das Bau- und Verkehrsdepartement über den Ratschlag hinausgehenden Revisionsbedarf anmeldete, setzte sie sich auch mit den Bestimmungen zur Finanzierung von Investitionen (§§ 16 und 17) auseinander. Auf eine Diskussion weiterer als der vom Regierungsrat zur Änderung vorgeschlagenen Gesetzesartikel liess sie sich im Hinblick auf eine vom Bau- und Verkehrsdepartement angekündigte Prüfung allfälligen weiteren Reformbedarfs im BVB-OG nicht ein.

In ihren Erörterungen (vgl. Kapitel 2) geht die UVEK nur auf jene Artikel des Gesetzes ein, bei denen sie zu von der GPK abweichenden Schlüssen gekommen ist. Ihre Anträge zur Finanzierung von Investitionen (vgl. Kapitel 2.3) haben keinen Zusammenhang mit Governance-Fragen. Die UVEK ist nach Rücksprache mit der GPK, die sich mit den Finanzierungsfragen nicht befasst hat, auf dieses Thema eingetreten. Alternative wäre ein zweiter Ratschlag des Regierungsrats zum BVB-OG noch im laufenden Jahr gewesen.

## 2. Erörterungen der UVEK

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, beschränkt sich die UVEK auf Ausführungen zu Artikeln des BVB-OG, zu denen sie von der GPK abweichende Anträge stellt (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2), und zusätzlich zur Finanzierung von Investitionen (vgl. Kapitel 2.3). In Kapitel 3 sind die differierenden Anträge von GPK und UVEK synoptisch dargestellt. Eine Synopse aller Anträge von Regierungsrat, GPK und UVEK findet sich im Anhang des Berichts der GPK.

### 2.1 Verwaltungsrat

Artikel 9 des BVB-OG regelt die Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats der BVB. Der Regierungsrat sieht einen Verwaltungsrat mit sieben Mitgliedern vor, von denen fünf durch ihn selbst, eines durch die Mitarbeitenden der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt werden. Der Grosse Rat soll die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder bestätigen.

Eine Mehrheit der UVEK ist mit dem Vorschlag des Regierungsrats einverstanden und beantragt, nicht auf den von der GPK empfohlenen Verzicht auf die Wahlbestätigung durch den Grossen

Rat einzutreten. Sie stuft die Abweichung von den Richtlinien der Public Corporate Governance in diesem Punkt als unerheblich ein. Mit der Wahlbestätigung behält der Grosse Rat ein Vetorecht für spezielle Fälle. Die Interventionsmöglichkeit dient der Wahrnehmung seiner Oberaufsichtsfunktion über den Regierungsrat. Die Wahlvorbereitungskommission könnte die zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen auf ihre Eignung prüfen.

Eine Kommissionsminderheit fände es besser, der Grosse Rat würde die Verantwortung vollständig an den Regierungsrat abtreten – und folgt deshalb dem Antrag der GPK. Mit einer Wahlbestätigung verbleibt eine gewisse Restverantwortlichkeit beim Grossen Rat. Wählt der Regierungsrat die Verwaltungsratsmitglieder, soll er dafür auch die alleinige Verantwortung tragen. Eine Alibi-Bestätigung durch den GR ist deshalb abzulehnen.

Bewährt hat sich gemäss Bau- und Verkehrsdepartement der Einsitz eines Vertreters des Kantons Basel-Landschaft im Verwaltungsrat der BVB (mit entsprechendem Gegenrecht). Eine Änderung dieser Praxis müsste – im Einverständnis mit dem Kanton Basel-Landschaft – über eine Anpassung der Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG (Staatsvertrag) aus dem Jahr 1982 erfolgen.

Einstimmig absehen möchte die UVEK vom Antrag der GPK, auch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats vom Regierungsrat bestimmen zu lassen. Sie geht davon aus, dass der Regierungsrat via Mandatierung der von ihm gewählten Mitglieder sowieso Einfluss auf das Vizepräsidium nimmt. Grundsätzlich möchte sie dem Verwaltungsrat aber eine möglichst weit gehende Selbstkonstituierung einräumen.

Was die Nichtwählbarkeit in den Verwaltungsrat anbelangt, folgt die UVEK ohne Gegenstimme dem Vorschlag des Regierungsrats und lehnt damit den Antrag der GPK, nicht nur die Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern alle Mitarbeitenden der BVB von einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausschliessen, ab. Der Antrag der GPK folgt zwar den Richtlinien der Public Corporate Governance, ist bei den BVB aus Sicht der UVEK aber nicht sinnvoll. Das Argument, der Mitarbeiter mit Einsitz im Verwaltungsrat beaufsichtige sich gewissermassen selbst, mag zwar richtig sein, seine Bedeutung als Bindeglied zu den übrigen Mitarbeitenden ist aber höher zu gewichten – gerade in einer Zeit, wo das „Verhältnis zwischen Mannschaft und Führungsriege“ nicht das Beste ist und wieder Vertrauen aufgebaut werden muss. Der Personalvertreter geniesst bei den Mitarbeitenden der BVB Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Würde der Grosse Rat dem Antrag der GPK folgen, müsste die Personalvertretung ausserhalb des Kreises der Mitarbeitenden – vermutlich aus einer Gewerkschaft – rekrutiert werden. In der Einschätzung des Vorstehers des Bau- und Verkehrsdepartements könnte ein genereller Ausschluss der Mitarbeitenden aus dem Verwaltungsrat sogar ein Referendumsgrund sein.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Gesetzesrevision bestimmt gemäss den Schlussbestimmungen (§ 23) der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach einer Neuwahl des Verwaltungsrats. Soll dieser bereits nach Eintritt der Rechtskraft der Gesetzesrevision neu bestellt werden, bedarf es dafür – wie von der GPK vorgeschlagen – einer Übergangsbestimmung. Andernfalls bleibt der gewählte Verwaltungsrat bis zum Ende seiner Amtsdauer Ende 2017 im Amt. Die UVEK empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, im Interesse der Kontinuität nicht auf den Vorschlag der GPK einzutreten. Die Zusammensetzung des bestehenden Verwaltungsrats soll soweit möglich bis zum Ende der laufenden Amtsperiode unverändert bleiben, auch wenn gemäss neuem Recht nicht mehr alle aktuellen Mitglieder in das Gremium wählbar wären.

## **2.2 Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrats**

Die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrats sind in § 12 b. festgehalten. Die erste Differenz zwischen GPK und UVEK besteht – analog zu § 9 – in der Wahl des Vizepräsidiums. Die GPK möchte dieses den Rechten und Pflichten des Regierungsrats zuweisen, die UVEK aus den in Kapitel 2.1 genannten Gründen nicht. Die von der GPK vorgeschlagene Ergänzung, der Verwaltungsrat sei ausgewogen zusammensetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die

Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt, begrüsst die UVEK ebenso einstimmig wie den Zusatz, die Mitglieder des Verwaltungsrates müssten für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen. Als nicht angemessen empfindet die UVEK hingegen, bestimmte berufliche Qualifikationen oder Erfahrungen zur Voraussetzung für die Wahl in den Verwaltungsrat zu machen. Ein entsprechendes Profil lässt sich im Gesetz nicht sauber fassen. Ausserdem würde es geeignete Kandidatinnen und Kandidaten im Voraus von der Wahl in den Verwaltungsrat ausschliessen. Die UVEK lehnt diese von der GPK vorgeschlagene Ergänzung einstimmig ab.

## **2.3 Finanzierung von Infrastruktur und Betrieb**

Zur Finanzierung von Bahninfrastruktur, übrigen Investitionen und Betrieb stellt der Regierungsrat im Ratschlag keine Änderungsanträge. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat im Rahmen der Behandlung des Geschäfts in der UVEK aber auch Revisionsbedarf bei den beiden Artikeln 16 und 17 angemeldet. Die BVB haben früher als ursprünglich geplant, aber erst nach Verabschiedung des Ratschlags durch den Regierungsrat entschieden, ihre Rechnungslegung auf den Standard Swiss GAAP FER umzustellen. Bis und mit 2014 haben sie nach OR abgeschlossen, der Abschluss 2015 soll bereits dem neuen Standard folgen. Dies bedingt aber eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage. Unter Swiss GAAP FER sind die in § 16 geregelten à fonds perdu Kredite des Kantons zur Finanzierung der Bahninfrastruktur nicht mehr zulässig. Sie widersprechen dem Grundsatz der Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten. Der Kanton hat bisher auf diese Weise die Bahninfrastruktur finanziert und die Zinsen für die dafür aufgenommenen Mittel selber bezahlt. In Zukunft werden die Zinsen stufengerecht von den BVB getragen. Im Gegenzug muss der Kanton die Abgeltung an die BVB entsprechend erhöhen. In Zukunft wird er den BVB für alle von ihm finanzierten Investitionen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren. § 16 kann daher aufgehoben werden, § 17 muss umformuliert werden.

Die UVEK hat die Konsequenzen der Umstellung der Rechnungslegung geprüft und festgestellt, dass diese keine politische Komponente enthält, sondern rein finanztechnischer Natur ist. Anders finanziert wird nur die Bahninfrastruktur (Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen und Bahnsignalisierungseinrichtungen), nicht aber das Rollmaterial oder Werkstätten und Depotgebäude. An den vom Grossen Rat zu genehmigenden Darlehen ändert sich nichts. Die Bahninfrastruktur bleibt aus Sicht der BVB auch in Zukunft vollständig (vom Kanton) fremdfinanziert. Der Entscheidungsspielraum der BVB erhöht sich mit der Änderung des Finanzierungsmechanismus nicht. Im Gegenteil werden die Möglichkeiten zur Bildung von Reserven unter Swiss GAAP FER eingeschränkt. Zumindest einen Teil ihrer Rückstellungen müssen die BVB auflösen und an den Kanton zurückführen.

Gemäss dem (neuen) § 17 Abs. 1 müssen die BVB die Darlehen des Kantons zu marktüblichen Konditionen verzinsen. Die UVEK hat auch die Konsequenzen dieser Bestimmung hinterfragt. In einer Konzernbetrachtung – Kanton inklusive BVB – spielt die Höhe des für das Darlehen zu bezahlenden Zinses keine Rolle, fliesst das Geld doch von der Tochter zur Mutter. Läge die Verzinsung der Darlehen über dem marktüblichen Zins, müssten die BVB dem Kanton mehr für diese bezahlen und der Kanton müsste im Gegenzug die Abgeltung an die BVB erhöhen. Finanziell ist es aus Konzernsicht unerheblich, zu welchem Satz die BVB die Darlehen des Kantons verzinsen.

Im Rahmen der Umstellung der Rechnungslegung müssen die BVB 2015 alle Aktiven neu bewerten. Im Abschluss 2015 werden sie erstmals transparent und nach den Wertansätzen von Swiss GAAP FER ausgewiesen. Ein positiver Nebeneffekt der neuen Finanzierung der Bahninfrastruktur ist eine Steuerersparnis von rund 1.5 Mio. Franken pro Jahr. Die BVB können gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung in Zukunft Vorsteuern in dieser Höhe zum Abzug geltend machen. Der Kanton wird seine Abgeltung an die BVB entsprechend reduzieren.

Die UVEK beantragt einstimmig, § 16 des BVB-OG aufzuheben und § 17 gemäss dem Wortlaut des Antrags in Kapitel 3 anzupassen.

### 3. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen in Kapitel 2 beantragt die UVEK dem Grossen Rat die in der nachfolgenden synoptischen Darstellung aufgeführten Änderungen gegenüber dem Antrag der GPK.

Antrag GPK bzw. Regierungsrat (§§ 16 & 17)	Antrag UVEK
<p>§ 9. Verwaltungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeitenden der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglieder des Grossen Rates;</li> <li>b) Mitglieder des Regierungsrats;</li> <li>c) Mitarbeitende der BVB;</li> <li>d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.</li> </ul>	<p>§ 9. Verwaltungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeitenden der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. <b>Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt.</b> Die Präsidentin oder der Präsident <del>sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident</del> <b>wird</b> durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglieder des Grossen Rates;</li> <li>b) Mitglieder des Regierungsrats;</li> <li>c) <b>Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB;</b></li> <li>d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.</li> </ul>
<p>§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;</li> <li>b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie von weiteren drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammzusetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbstständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrungen haben vor allem in folgenden Bereichen:</li> <li>ba) abgeschlossenes Studium an einer Universität oder an einer Fachhochschule zweckmässigerweise im Verkehrs- oder Logistiksektor, den Wirtschaftswissenschaften, der Jurisprudenz oder der Buchhaltung und Revision oder</li> <li>bb) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder</li> <li>bc) mehrjährige berufliche Erfahrung im Verkehrs- oder Logistiksektor oder in Buchhaltung und Revision;</li> <li>c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates;</li> <li>d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrates;</li> <li>e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;</li> <li>f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;</li> <li>g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat</p>	<p>§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;</li> <li>b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, <del>Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten</del> <b>Wahl der drei vier</b> Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammzusetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbstständig zu beurteilen. <del>Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrungen haben vor allem in folgenden Bereichen:</del></li> <li><del>ba) abgeschlossenes Studium an einer Universität oder an einer Fachhochschule zweckmässigerweise im Verkehrs- oder Logistiksektor, den Wirtschaftswissenschaften, der Jurisprudenz oder der Buchhaltung und Revision oder</del></li> <li><del>bb) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder</del></li> <li><del>bc) mehrjährige berufliche Erfahrung im Verkehrs- oder Logistiksektor oder in Buchhaltung und Revision;</del></li> <li>c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates;</li> <li>d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrates;</li> <li>e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;</li> <li>f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;</li> <li>g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat</p>

<p>und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.</p>	<p>und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.</p>
<p>§ 16. Bahninfrastruktur  <sup>1</sup> Der Kanton finanziert Investitionen über CHF 300'000 in feste Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, die Teil der Bahninfrastruktur darstellen (insbesondere Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen und Bahnsignalisierungseinrichtungen), in Form von à fonds perdu Krediten gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltgesetzes.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 17. Übrige Investitionen und Betrieb  <sup>1</sup> Der Kanton finanziert andere Investitionen über CHF 300'000 sowie allgemeines Betriebskapital, die zum Betrieb rein baselstädtischer Linien sowie von grenzüberschreitenden Linien zum Kanton Basel-Landschaft erforderlich sind, in Form von rückzahlbaren Kontokorrent-Darlehen gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltgesetzes. Diese Darlehen werden zu den Durchschnittskosten des Schuldenportefeuilles des Kantons verzinst. Ausnahmsweise kann diese Finanzierung auch in Form von à fonds perdu Krediten erfolgen, wenn die Investitionen volkswirtschaftlich, aber nicht betrieblich, begründet sind.  <sup>2</sup> Zur Finanzierung von Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB auch Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen.   <sup>3</sup> Nicht zur Bahninfrastruktur im Kanton Basel-Stadt gehörende Investitionen können die BVB auch aus eigenen Mitteln finanzieren, wozu der Verwaltungsrat über abschliessende Kompetenz verfügt.  <sup>4</sup> Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt aus Verkehrserlösen, Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen sowie weiteren Erlösen.</p>	<p><b>§ 17. Investitionen und Betrieb</b>  <sup>1</sup> <b>Der Kanton finanziert Investitionen, die im Rahmen der mehrjährigen Rahmenvereinbarung zur Leistungsvereinbarung definiert sind und zum Betrieb der baselstädtischen sowie der kantonsüberschreitenden Linien der BVB erforderlich sind, in Form von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.</b>   <sup>2</sup> <b>Die Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB aus eigenen Mitteln finanzieren oder dazu Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.</b>   <i>aufgehoben</i>   <sup>3</sup> <i>unverändert; einzig neue Absatznummer</i></p>

Die UVEK hat den vorliegenden Mitbericht an ihrer Sitzung vom 3. Juni 2015 mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen verabschiedet und Michael Wüthrich zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Michael Wüthrich  
Präsident

## Gesetzessynopse BVB-OG (Ergänzungen fett, Weglassungen durchgestrichen)

Bisher	Ratschlag	Beschluss GPK	Antrag UVEK <i>sofern von GPK abweichend</i>
<b>I. Rechtsform, Zweck und Aufgaben</b>	<b>I. Rechtsform, Zweck und Aufgaben</b>	<b>I. Rechtsform, Zweck und Aufgaben</b>	
§ 1. Rechtsform <sup>1</sup> Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Basel. <sup>2</sup> Die BVB sind ein marktorientiertes Unternehmen und werden soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.	unverändert	unverändert	
§ 2. Geschäftszweck <sup>1</sup> Die BVB errichten und betreiben Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs. <sup>2</sup> Die BVB erstellen, unterhalten und betreiben Bahninfrastruktur und Nebenanlagen. <sup>3</sup> Die BVB erbringen ihre Leistungen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen oder von Dritten. <sup>4</sup> Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit	unverändert	§ 2. Geschäftszweck <sup>1</sup> Die BVB errichten und betreiben Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs. <sup>2</sup> Die BVB erstellen, unterhalten und betreiben Bahninfrastruktur und Nebenanlagen. <sup>3</sup> Die BVB erbringen ihre Leistungen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen oder von Dritten. <sup>4</sup> Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit	

<p>Partnern Tochterunternehmen gründen.</p>		<p>Partnern Tochterunternehmen gründen, <b>soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der BVB selbst liegt. Die BVB richten sich dabei nach den geltenden sozialen und umweltrechtlichen Standards des Kantons. Der Regierungsrat definiert die entsprechenden Grundsätze in der Eignerstrategie.</b></p>	
<p>§ 3. Weitere Aufgaben  <sup>1</sup> Die BVB nehmen im Rahmen ihres Geschäftszwecks Wartungs- und Unterhaltsaufgaben an Fahrzeugen und festen Anlagen wahr.  <sup>2</sup> Die BVB können solche Aufgaben auch für Dritte wahrnehmen. Zudem können sie weitere Nebengeschäfte betreiben, sofern dadurch das Hauptgeschäft sinnvoll ergänzt oder durch Synergien Kosteneinsparungen beziehungsweise Gewinne erzielt werden können. Aufträge für Dritte sind zu mindestens kostendeckenden Bedingungen abzuwickeln.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	
<p><b>II. Verhältnis zum Kanton Basel-Stadt</b></p>	<p><b>II. Verhältnis zum Kanton Basel-Stadt</b></p>	<p><b>II. Verhältnis zum Kanton Basel-Stadt</b></p>	
<p>§ 4. ÖV-Programm  <sup>1</sup> Die BVB unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung des ÖV-Programms gemäss § 4 ÖVG und</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	



unterbreiten, gestützt auf ihre Marktkenntnisse, dem Kanton entsprechende Vorschläge.			
<p>§ 5. Leistungsvereinbarungen  <sup>†</sup> Die von den BVB für den Kanton zu erbringenden Verkehrsleistungen sowie die Leistungen im Bereich Betrieb und Unterhalt von Bahninfrastruktur und Nebenanlagen werden in Leistungsvereinbarungen gemäss § 5 ÖVG festgelegt. Um die mittelfristige Unternehmensplanung der BVB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den BVB jeweils mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.</p>	unverändert	unverändert	
<p>§ 6. Koordination  <sup>†</sup> Die BVB koordinieren ihre Aktivitäten mit den betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen, insbesondere bei baulichen Massnahmen.</p>	unverändert	unverändert	
<p>§ 7. Mitgliedschaft in Verbänden  <sup>†</sup> Die BVB können Mitglied in Verkehrs- oder Tarifverbänden sein.</p>	unverändert	unverändert	
<b>III. Organe</b>	<b>III. Organe</b>	<b>III. Organe</b>	
<p>§ 8. Organe der BVB  <sup>†</sup> Die Organe der BVB sind:  a) der Verwaltungsrat,  b) die Geschäftsleitung,  c) die Revisionsstelle.</p>	<p>§ 8. Organe der BVB  <sup>†</sup> Die Organe der BVB sind:  a) der Verwaltungsrat,  b) die Geschäftsleitung,  c) die Revisionsstelle.</p>	unverändert (gemäss Ratschlag)	

	<p><sup>2</sup> Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.</p>		
<p>§ 9. Verwaltungsrat  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Von diesen werden drei durch den Grossen Rat, drei durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p>	<p>§ 9. Verwaltungsrat  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht wählbar in den Verwal-</p>	<p>§ 9. Verwaltungsrat  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die <b>Mitarbeitenden der BVB</b> und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. <b>Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.</b> Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt. Die Präsidentin oder der Präsident <b>sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden</b> durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p> <p><sup>1bis</sup> <b>Die Mehrheit der durch den Regierungsrat gewählten Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.</b></p> <p><sup>1ter</sup> Nicht wählbar in den Verwal-</p>	<p>§ 9. Verwaltungsrat  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeitenden der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre.</p> <p><b>Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Grossen Rat bestätigt.</b> Die Präsidentin oder der Präsident <del>sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden</del> <b>wird</b> durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht wählbar in den Verwal-</p>

<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat tagt mindestens vierteljährlich und wird durch die Verwaltungsrats-Präsidentin/den Verwaltungsrats-Präsidenten, die Direktorin/den Direktor oder auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen. Die Direktorin/der Direktor sowie die Vizedirektorin/der Vizedirektor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und zusätzlich mindestens die Hälfte der</p>	<p>tungsrat sind:</p> <p>a) Mitglieder des Grossen Rates;  b) Mitglieder des Regierungsrats;</p> <p>c) Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB;  d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> unverändert; einzig neue Absatznummer</p> <p><sup>4</sup> unverändert; einzig neue Absatznummer</p>	<p>tungsrat sind:</p> <p>a) Mitglieder des Grossen Rates;  b) Mitglieder des Regierungsrats  <b>und weitere Magistratspersonen;</b>  c) <b>Mitarbeitende der BVB;</b>  d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.  <b>e) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen, die vollumfänglich oder teilweise von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.</b></p> <p><sup>2</sup> unverändert;</p> <p><sup>3</sup> unverändert;</p>	<p>tungsrat sind:</p> <p>a) Mitglieder des Grossen Rates;  b) Mitglieder des Regierungsrats;</p> <p>c) <b>Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB;</b>  d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind.</p>
--	--	---	---

<p>Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.</p>			
<p>§ 10. Aufgaben des Verwaltungsrates  <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens BVB. Er und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung.  <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;  b) Festlegung der langfristigen Unternehmensziele;</p> <p>c) Festlegung der Organisation sowie Erlass der Geschäftsordnung</p> <p>d) Genehmigung der durch die Direktorin oder den Direktor vorge-</p>	<p>§ 10. Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrats und des Grossen Rates folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:</p> <p>b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie;  c) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;</p>	<p>unverändert (gemäss Ratschlag)</p>	

<p>legten Grundsätze des Angebotes und des Tarifs;</p> <p>e) Wahl der Direktorin oder des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung</p> <p>f) Genehmigung des eventuellen Gesamtarbeitsvertrages und in einem solchen Fall die Festsetzung der Anstellungs- und Entlohnungsbedingungen der Geschäftsleitungsmitglieder;</p> <p>g) Beschluss des Budgets inklusive Investitionen</p> <p>h) Genehmigung von Jahresrechnung, Mehrjahresplanung und Revisionsbericht;</p> <p>i) Entscheid über die Verwendung des Jahres-Ergebnisses;</p> <p>j) Aufnahme von Darlehen gemäss § 17 Abs. 2;</p> <p>k) Festsetzung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat</p> <p>l) Genehmigung von Gründungen von Tochterunternehmen sowie von Beteiligungen an andern Unternehmen;</p> <p>m) Beauftragung einer mit den Rechnungssystemen im öffentlichen Verkehr vertrauten Revisionsstelle.</p>	<p>h) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;</p> <p>i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;</p> <p>m) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Wahl einer für die Rechnungsprüfung von öffentlichen Verkehrsbetrieben befähigten Revisionsstelle;</p>		
---	---	--	--

	<p>n) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der BVB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS).</p>		
<p>§ 11. Geschäftsleitung  <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie maximal sechs weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.  <sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele, zur Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie zur Einhaltung des genehmigten Budgets.  <sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind der Direktorin oder dem Direktor unterstellt.  <sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen insbesondere folgende Aufgaben:  a) Führung der BVB;  b) Einstellung des Personals;  c) Vertretung der BVB nach aussen;  d) Information des Verwaltungsrats über wichtige geschäftliche</p>	<p>§ 11. Geschäftsleitung  <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.</p>	<p>unverändert (gemäss Ratschlag)</p>	

<p>Angelegenheiten.  <sup>5</sup> Die Vizedirektorin oder der Vizedirektor unterstützt die Direktorin oder den Direktor in seinen Aufgaben. Sie oder er vertritt sie oder ihn bei Abwesenheit.</p>			
<p>§ 12. Revisionsstelle  <sup>1</sup> Zur Beurteilung der ordentlichen Geschäftsführung sowie der Jahresrechnung und der Bilanz wird jährlich eine Revision durchgeführt. Die Revisionsstelle berichtet an den Verwaltungsrat und an die Kantonale Finanzkontrolle.  <sup>2</sup> Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Der Aufsichtsbereich richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>§ 12 a. Verantwortlichkeiten  <sup>1</sup> Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der BVB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.  <sup>2</sup> Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte</p>	<p>unverändert (gemäss Ratschlag)</p>	

	beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.		
	<b>III<sup>bis</sup>. Aufsicht und Oberaufsicht</b>	<b>III<sup>bis</sup>. Aufsicht und Oberaufsicht</b>	
	<p>§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates  <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;                  b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates;</p>	<p>§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates  <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat <b>insbesondere</b> folgende <b>Rechte und Pflichten</b>:</p> <p>a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;                  b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, <b>Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten</b> sowie von <b>weiteren drei</b> Mitgliedern des Verwaltungsrates. <b>Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammzusetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der BVB aufweisen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrun-</b></p>	<p>§ 12 b. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates  <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <p>a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;                  b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, <del>Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten</del> sowie von weiteren <del>drei</del> <b>vier</b> Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammzusetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen.</p> <p><del>Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrungen</del></p>



	<p>c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates;                  d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrates;                  e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;                  f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;                  g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.  <sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvor-</p>	<p><b>gen haben vor allem in folgenden Bereichen:</b>  <b>ba) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, Finanz- und Rechnungswesen oder Revision oder</b>  <b>bb) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder</b>  <b>bc) mehrjährige berufliche Erfahrung im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Finanz- und Rechnungswesen oder Revision;</b>                  c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates;                  d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrates;                  e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;                  f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;                  g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.  <sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvor-</p>	<p>haben vor allem in folgenden Bereichen:                  aa) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, Finanz- und Rechnungswesen oder Revision oder                  bb) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder                  cc) mehrjährige berufliche Erfahrung im Verkehrs- oder Logistiksektor, in Finanz- und Rechnungswesen oder Revision;</p>
--	---	---	--

	<p>steherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.</p>	<p>steherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.</p>	
	<p>§ 12 c. Eignerstrategie und Mandatierung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will.</p> <p><sup>2</sup> Er schliesst mit den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.</p>	<p>§ 12 c. Eignerstrategie und Mandatierung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will, <b>und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.</b></p> <p><sup>2</sup> Er schliesst mit den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.</p>	
	<p>§ 12 d. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</p> <p><sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt die</p>	<p>§ 12 d. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</p> <p><sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt die</p>	

	<p>Oberaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung.</p>	<p>Oberaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.</b></p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von <b>Eignerstrategie</b>, Jahresbericht und Jahresrechnung.</p>	
<b>IV. Personal</b>	<b>IV. Personal</b>	<b>IV. Personal</b>	
<p>§ 13. Anstellungsverhältnis</p> <p><sup>1</sup> Entlohnung und Anstellungsbedingungen entsprechen den personalrechtlichen Bestimmungen für das baselstädtische Staatspersonal. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalkommission Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder von diesen abweichende Regelungen erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Im Einvernehmen mit den massgeblichen Personalverbänden kann in Abweichung von Abs. 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 14. Berufliche Vorsorge</p> <p><sup>1</sup> Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die BVB der Pensionskasse des Basler Staatsper-</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	

sonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten. <sup>2</sup> Im Einvernehmen mit den massgeblichen Personalverbänden und dem Regierungsrat können sich die BVB in Abweichung von Abs. 1 einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.			
<b>V. Finanzen</b>	<b>V. Finanzen</b>	<b>V. Finanzen</b>	
§ 15. Dotationskapital <sup>1</sup> Der Kanton stellt den BVB aus dem Verwaltungsvermögen ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.	unverändert	unverändert	
§ 16. Bahninfrastruktur <sup>1</sup> Der Kanton finanziert Investitionen über CHF 300'000 in feste Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, die Teil der Bahninfrastruktur darstellen (insbesondere Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen und Bahnsignalisierungseinrichtungen), in Form von à fonds perdu Krediten gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltgesetzes.	unverändert		<i>aufgehoben</i>
§ 17. Übrige Investitionen und Betrieb <sup>1</sup> Der Kanton finanziert andere Investitionen über CHF 300'000 sowie allgemeines Betriebskapital,	unverändert		<b>§ 17. Investitionen und Betrieb</b> <sup>1</sup> Der Kanton finanziert Investitionen, die im Rahmen der mehrjährigen Rahmenvereinbarung

<p>die zum Betrieb rein baselstädtischer Linien sowie von grenzüberschreitenden Linien zum Kanton Basel-Landschaft erforderlich sind, in Form von rückzahlbaren Kontokorrent-Darlehen gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltgesetzes. Diese Darlehen werden zu den Durchschnittskosten des Schuldenportefeuilles des Kantons verzinst. Ausnahmsweise kann diese Finanzierung auch in Form von à fonds perdu Krediten erfolgen, wenn die Investitionen volkswirtschaftlich, aber nicht betrieblich, begründet sind.</p> <p><sup>2</sup> Zur Finanzierung von Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB auch Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>3</sup> Nicht zur Bahninfrastruktur im Kanton Basel-Stadt gehörende Investitionen können die BVB auch aus eigenen Mitteln finanzieren.</p>			<p><b>zur Leistungsvereinbarung definiert sind und zum Betrieb der baselstädtischen sowie der kantonsüberschreitenden Linien der BVB erforderlich sind, in Form von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB aus eigenen Mitteln finanzieren oder dazu Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.</b></p> <p><sup>3</sup> <i>aufgehoben</i></p>
---	--	--	---

<p>ren, wozu der Verwaltungsrat über abschliessende Kompetenz verfügt.  <sup>4</sup> Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt aus Verkehrserlösen, Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen sowie weiteren Erlösen.</p>			<p><sup>4</sup> <i>unverändert;</i></p>
<p>§ 18. Vermögen  <sup>1</sup> Die BVB verfügen über eigenes Vermögen. Zum Vermögen gehören insbesondere Fahrzeuge, Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen, Bahnsignalisierungseinrichtungen, Depots, Garagen, Werkstätten sowie Nebenanlagen.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 19. Rechnungslegung  <sup>1</sup> Die Rechnung der BVB wird gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen (SR 742.221) geführt. Die BVB streben eine ausgeglichene Rechnung an.  <sup>2</sup> Die BVB orientieren die Finanzkontrolle sowie den Grossen Rat über den Abschluss der Jahresrechnung.</p>	<p>§ 19. Rechnungslegung  <sup>2</sup> Die BVB orientieren die Finanzkontrolle über den Abschluss der Jahresrechnung.</p>	<p>unverändert (gemäss Ratschlag)</p>	
<p>§ 20. Verwendung des Jahresergebnisses  <sup>1</sup> Das Jahresergebnis steht den BVB zur Verfügung. Es erfolgt</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>aufgehoben</p>	

keine Ablieferung an den Kanton. Umgekehrt tragen die BVB ein allfälliges Defizit selbst.			
§ 21. Steuerbefreiung <sup>1</sup> Die BVB sind im Kanton Basel-Stadt von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.	unverändert	unverändert	
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
§ 22. Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Das Dotationskapital gemäss § 15 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes ist gleich dem in der Bilanz der BVB zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Anlagevermögen. <sup>2</sup> Die in der BVB-Bilanz im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes enthaltenen restlichen Passiven sowie die Aktiven werden zu Buchwerten übernommen. Liegenschaften gehen ohne Grund und Boden an die BVB über. Der Kanton gewährt den BVB kostenloses Baurecht für 50 Jahre.	unverändert	unverändert	
		<b>§ 22 a. Übergangsbestimmungen zur Änderung betr. § 9 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup></b> <sup>1</sup> Die vom Regierungsrat zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das von den Mitarbeitenden der BVB zu bestellende Mitglied des Verwal-	<b>§ 22 a. Übergangsbestimmungen zur Änderung betr. § 9 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup></b> <sup>1</sup> Die Neuwahl des Verwaltungsrats soll auf Beginn der nächsten Amtszeit am 1.1. 2018 erfolgen.

		<b>tungsrates sind innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung neu zu wählen.</b>	
<p>§ 23. Schlussbestimmungen  <sup>1</sup> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend Organisation und Verwaltung der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) vom 16. Dezember 1971 aufgehoben.</p>	unverändert	unverändert	



# Public Corporate Governance auf einen Blick

Public Corporate Governance für Unternehmen im mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand.

